

Geschäftsnummer  
57 C 15748/11

Bitte bei allen Schreiben angeben!

**EINGEGANGEN**  
21. Mai 2012

Verkündet am 9. Mai 2012

Hölzgen, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

# AMTSGERICHT DÜSSELDORF

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Clemens Rasch, An der Alster  
6, 20099 Hamburg,

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 14. März 2012  
durch die Richterin am Amtsgericht Fischer

**für Recht erkannt:**

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin als angemessenen Schadenersatz für die unberechtigte öffentliche Zugänglichmachung des 29 Tonaufnahmen umfassenden Albums [REDACTED] der Künstlergruppe [REDACTED] 2.650,- Euro sowie 1.005,40 Euro Kostenersatz nebst jeweils 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 28.01.2012 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 17 %, der Beklagte zu 83 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen 120 % des ausgerichteten Betrages.

Der Klägerin wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung von 200,- Euro abzuwenden, es sei denn, der Beklagte leistet vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe.

**Tatbestand:**

Die Klägerin gehört zu den führenden deutschen Tonträgerherstellern. Durch Ermittlung der von ihr eingeschalteten Pro Media GmbH stellte die Klägerin fest, dass am 16.05.2010 um 21.40 Uhr über die IP-Adresse 8914211120 das Musikalbum [REDACTED] der Künstlergruppe [REDACTED] mit den darauf enthaltenen 29 Musikaufnahmen in Form von Audiodateien (MP3-Dateien) anderen Teilnehmern des Filesharing-Systems „Bit Torrent“ zum Herunterladen angeboten und somit öffentlich zugänglich gemacht wurde. Im Verfahren [REDACTED] G Bielefeld gemäß § 101 Abs. 9 UrhG wurde die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG verurteilt, Auskunft über den An-

schlussinhaber u.a. der genannten IP-Adresse zu erteilen. In ihrer Auskunft vom 25.05.2010 ordnete sie den Anschluss des Beklagten der IP-Adresse zu. Da die Benutzerkennung der 1&1 Internet AG zuzuordnen war, die die Leitung der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG nutzt, wurde auch über diese Anbieterin verifiziert, wer Anschlussinhaber sei, wodurch erneut der Beklagte ermittelt wurde.

Mit Abmahnschreiben vom 04.06.2010 mahnte die Klägerin, die sich als Inhaberin der Rechte an dem Musikalbum „[REDACTED]“ der Künstlergruppe [REDACTED] ausgibt, den Urheberrechtsverstoß gegenüber dem Beklagten ab. Darauf antwortete die Verbraucherzentrale Hamburg für den Beklagten mit Schreiben vom 11.06.2010, dass der Urheberrechtsverstoß des Beklagten nicht ausdrücklich bestritten werde, dass möglicherweise ein minderjähriges Kind einen Download vorgenommen habe. Er gab eine Unterlassungserklärung ab und bot als Vergleichszahlung 250,- Euro an. Diese leistete der Beklagte unter dem 26.09.2011, obwohl die klägerischen Bevollmächtigten unter dem 13.09.2011 das Beklagten- Angebot abgelehnt hatten.

Die Klägerin trägt vor, dass ihr die ausschließlichen Verwertungsrechte der Tonträgerhersteller an dem Musikalbum „[REDACTED]“ der Künstlergruppe [REDACTED] für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zustünden. Sie verweist darauf, dass sie auf dem CD-Einleger auch als Tonträgerherstellerin bezeichnet werde.

Sie macht als Schadensersatzanspruch für die Urheberrechtsverletzung mindestens 2.500,- Euro abzüglich der vom Beklagten geleisteten Zahlung von 250,- Euro geltend sowie für die Abmahnung nach einem Streitwert von 100.000,- Euro bei Zugrundelegung einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr gemäß § 2300 RVG und eine Auslagenpauschale von 20.-Euro, gesamt 1.780,20 Euro.

Sie vertritt die Auffassung, dass die geforderte Lizenzentschädigung angemessen sei ebenso wie der der Abmahnung zugrundegelegte Streitwert.

Sie beantragt,

1. einen angemessenen Schadensersatz für die unberechtigte öffentliche Zugänglichmachung des 29 Tonaufnahmen umfassenden Al-

bums [REDACTED] der Künstlergruppe [REDACTED] jedoch nicht weniger als 2.250,-- Euro, sowie

2.

Euro 1.780,20 Kostenersatz

nebst jeweils Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.01.2012 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er beruft sich darauf, dass nicht er selbst Täter der Verletzung sei, sondern Familienangehörige. Die Rechteinhaberschaft der Klägerin bestreitet er mit Nichtwissen und wendet sich im Übrigen gegen die Höhe der geforderten Lizenzentschädigung mit der Auffassung, dass entsprechend dem Gema-Tarif VR-OD 5 für jeden Zugriff nur 0,1278 Euro verlangt werden könnten, eine Lizenzentschädigung für das gesamte Album von 3,70 Euro für das Album angemessen sei. Ein höherer Betrag sei auch unter Berücksichtigung der Tatsache nicht gerechtfertigt, dass das ganze Album im Handel nur 8,95 Euro koste. Im Übrigen hält er den Anspruch für Abmahnkosten nicht für gegeben, weil das Fehlverhalten darin nicht ausreichend konkret berechnet sei, ebenfalls seien die Abmahnkosten nach einem Streitwert von 100.000,-- Euro ebenso zu hoch wie der Gebührenansatz von 1,3, vielmehr sei eine 0,5-fache Gebühr angemessen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze und Unterlagen Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Der Klägerin steht gegenüber dem Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von gesamt 2.900,-- Euro zu, wovon durch außergerichtliche Zahlung 250,- Euro bereits beglichen sind, sowie Abmahnkosten von 1.005,40 Euro.

1.

Die Klägerin kann vom Beklagten die Zahlung von noch 2.650,-- Euro verlangen, weil sie hinsichtlich der 29 Liedstücke der Künstlergruppe [REDACTED] aktivlegitimiert ist. Der Beklagte ist für die eingetretene Rechtsverletzung in Form eines unerlaubten öffentlichen Zugänglichmachens der 29 Musikwerke im Sinne von § 19 a UrhG gemäß § 97 Abs. 2 UrhG verantwortlich.

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an den 29 Titeln des Musikalbums „[REDACTED]“. Hierfür spricht ein Vermerk auf dem CD-Einleger. Der Beklagte hat die Rechteinhaberschaft nicht ernsthaft bestritten. Dies ergibt sich bereits daraus, dass er nicht nur die Unterlassungserklärung abgegeben, sondern auch einen, wenn auch geringen Schadensersatzbetrag von gesamt 250,-- Euro an die Klägerin geleistet hat. Angesichts des Verhaltens ist das Bestreiten des Klägervortrags mit Nichtwissen seitens des Beklagten unbeachtlich. Der Beklagte hat auch nicht vorgetragen, aus welchen Gründen der Klagevortrag zur Aktivlegitimation der Klägerin unzutreffend sein sollte.

Von seinem Internetanschluss wurde am 16.05.2010 um 21.40 Uhr mittels der Filesharing-Software „µTorrent“ das Musikalbum „[REDACTED]“ anderen Teilnehmern des Filesharing Systems „Bit Torrent“ zum Herunterladen angeboten. Soweit der Beklagte sich außergerichtlich darauf berufen hat, dass ein Kind diesen Download vorgenommen hätte, wozu er im Rahmen dieses Rechtsstreits hat vortragen lassen, dass weitere Familienangehörige Zugang zu seinem Internetanschluss gehabt hätten, vermag ihn dies nicht von seiner Störerhaftung gemäß § 97 Abs. 1 UrhG zu entlasten. Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechts-

verletzung verantwortlich ist. Daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechteverletzung begangen (BGH GrUR 2010, 633 „Sommer unseres Lebens“). Die Klägerin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der Vortrag des Beklagten dieser sekundäre Beweislast nicht genüge. Vielmehr hätte der Beklagte nachforschen und entsprechend darlegen müssen, dass eine bestimmte Person seiner Familie die Verletzungshandlung verantwortlich ist. Solange er jedoch einen derart konkreten Sachvortrag nicht darlegt, muss er die Vermutung der Rechteverletzung, die gegen den Anschlussinhaber spricht, gegen sich gelten lassen. Demnach konnte die Klägerin den Beklagten zu Recht als Störer in Anspruch nehmen.

Davon ausgehend, dass der Beklagte die Klägerin zumindest fahrlässig in deren Rechten verletzt hat, steht ihr ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Beklagten zu. Sie kann diesen nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie berechnen. Danach steht ihr eine angemessene Lizenzgebühr in der Höhe zu, die vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der konkreten Umstände des Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Die Höhe des Schadensersatzes kann anhand der Angaben der Klägerin auf gesamt 2.900,-- Euro, also pro Titel 100,-- Euro geschätzt werden (§ 287 ZPO). Ganz abgesehen davon, dass die GEMA selbst den Tarif VR-OD 5, den der Beklagte als Vergleichswert heranziehen will, inzwischen außer Kraft gesetzt hat, kann eine Gebühr für einen einzelnen Zugriff auf ein Musikwerk nicht maßgeblich sein, wenn im Rahmen der Nutzung eine Erfassung der einzelnen Zugriffe gar nicht stattfindet. Es muss hier eine Pauschalisierung erfolgen, die die möglichen Zugriffsmöglichkeiten durch die anderen Tauschbörsennutzer berücksichtigt. Ebenso ungeeignet sind die Erwerbskosten, die beim Kauf des Albums stehen würden. Die Rechteverletzung liegt nicht in der Nutzung des Albums seitens des Beklagten, sondern in der Zurverfügungstellung für andere Tauschbörsennutzer, die mit dem Kaufpreis von 8,95 Euro keinesfalls abgegolten sind. Es kann auch dahinstehen, ob der GEMA-Tarif VR-W1, der für bis zu 10.000 Streams eine Mindestvergütung von 100,-- Euro vorsieht, eine vernünftige Grundlage für eine Schadensschätzung bildet. Auch insofern ist die Anzahl der Downloads maßgeblich, die aber gerade für die Tauschbörsennutzer nicht bekannt ist, so dass ein Vergleich zwischen dem GEMA-Tarif einerseits und der Nutzung im Rahmen der Tauschbörse andererseits nicht zielführend ist.

Maßgeblich für den Schadensersatz ist im konkreten Fall, dass es sich um ein aktuelles Album handelte, das 2010 unstreitig erst wenige Wochen auf dem Markt war und damals gerade die Nummer 31 in den Top 100 der Album-Charts war. Unter Berücksichtigung der umfangreichen Rechtsprechung zur Nutzung und Verbreitung von aktuellen Musikstücken im Internet hält das Gericht einen Betrag von 100,-- Euro pro Musiktitel als Schadensersatz für gerechtfertigt. Demzufolge waren insofern unter Berücksichtigung der vom Beklagten nicht gerügten Anrechnung der Zahlung auf den Schadensersatzanspruch noch 1.650,-- Euro auszuurteilen.

2.

Der Klägerin steht dem Grunde nach ein Anspruch auf Erstattung der Kosten der Rechtsverfolgung aus § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG zu. Bedenken dagegen, dass die Klägerin den Beklagten mit ihrer Abmahnung vom 04.06.2010 hinreichend auf seinen Verstoß hingewiesen hat, bestehen nicht. Das Vorbringen des Beklagten hinsichtlich der mangelnden Konkretisierung verhält sich offensichtlich zu einem anderen Fall. Die Klägervorteiler haben das Album, das verwertet worden ist, ebenso konkret bezeichnet wie den Zeitpunkt der Verletzungshandlung und die Adresse des Internetanschlusses des Beklagten zum Verletzungszeitpunkt. Das ergibt schon einen Blick auf S. 1 der Abmahnung. Ihre Ansprüche hat die Klägerin auf den Seiten 2 und 3 des Abmahnschreibens weiter erläutert, so dass der Beklagte sehr wohl wusste, was ihm vorgeworfen wurde. Das ergibt sich auf die Reaktion durch die Verbraucherzentrale Hamburg im Antwortschreiben vom 11.06.2010 bzw. die vom Beklagten abgegebene strafbewährte Unterlassungserklärung. Unschädlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass die von den Klägervorteilern vorbereitete Unterlassungserklärung einen Bezug zu dem heruntergeladenen Album [REDACTED] der Künstlergruppe [REDACTED] nicht hergestellt hatte, sondern das gesamte Musikrepertoire der Klägerin erwähnt, das der Beklagte nicht gegenüber Dritten verfügbar machen oder in sonstige Weise auszuwerten versprechen sollte. Die vom Beklagten abgegebene modifizierte Unterlassungserklärung, die so auch von der Klägerin akzeptiert worden ist, konkretisierte die Verletzungshandlung in zulässiger Weise, was die Klägerin aber nicht zwingend so vorgeben musste.

Der Höhe nach kann die Klägerin eine 1,3-Gebühr nach einem Gegenstandswert von 30.000,-- Euro zuzüglich Auslagenpauschale nach Ziffer 7002 VV RVG verlangen.

Maßgeblich für die Wertbemessung des Gegenstandswertes nach allgemeiner Meinung ist Ausmaß und die Gefährlichkeit der Verletzung (Angriffsfaktor). Dabei war im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass die Musikaufnahmen auf dem hier in Rede stehenden Album über den Anschluss des Beklagten einer unbegrenzten Zahl von Tauschbörsenteilnehmern zum Download angeboten worden sind. Die Voraussetzungen des § 97 a Abs. 2 UrhG, der für eine erstmalige Abmahnung in einfach gelagerten Fällen mit einer unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs eine Begrenzung der Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung auf den Betrag von 100,-- Euro vorsieht, liegen nicht vor. Die öffentliche Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Albums bei einer unbegrenzten Anzahl von Dritten im Rahmen einer Tauschbörse ist keine unerhebliche Rechtsverletzung. Warum der Klägerin die Abmahnkosten nicht entsprechend einer Mittelgebühr zustehen sollen, begründet der Beklagte damit, dass es sich um ein Formschreiben gehandelt hätte, nicht hinreichend. Selbst wenn gewisse Textpassagen des Abmahnschreibens seitens der Klägervertreter wieder verwendet worden sein sollen, war das Abmahnschreiben als solches hinsichtlich des vom Beklagten begangenen Urheberrechtsverletzung individualisiert und von der Rechtsmaterie als Angelegenheit anzusiedeln, für die die Mittelgebühr gerechtfertigt ist.

Die Zinsentscheidung rechtfertigt sich aus § 288 BGB.

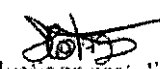
Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit liegen §§ 709 Satz 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO zugrunde.

**Streitwert:**

**Antrag zu 1.: 2.650,-- Euro,**

**Antrag zu 2.: 1.780,-- Euro**

**Gesamt: 4.430,-- Euro.**

Ausgefertigt  
  
 Justizrat Dr. J. Fischer  
 als Vorsitzender des Landgerichts